

SATZUNG

über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Saarwellingen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und des § 16 des Gewerbesteuerergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), wird gemäß Beschluss des Gemeinderates von Saarwellingen vom 14.11.2024 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden in der Gemeinde Saarwellingen für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
 - Grundsteuer A - 325 v.H.
 - b) für die Grundstücke
 - Grundsteuer B - 360 v.H.

2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 430 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Saarwellingen, den 14.11.2024

Der Bürgermeister:

DR. B R Ü N N E T

Hinweis:

Gemäß § 12 Abs. 6 KSVG wird auf Folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Saarwellingen, den 14.11.2024

Der Bürgermeister:

DR. B R Ü N N E T

Aufhebung der Dauerbescheide für die Grundsteuern durch das Grundsteuer-Reformgesetz vom 26.11.2019

Die Gemeinde Saarwellingen hat im Jahr 2021 das Verfahren zum Bescheiderlass für Steuern (Grundsteuer und Hundesteuer) sowie sonstige Abgaben (Landwirtschaftskammerbeiträge) geändert. Seit dem 01.01.2021 werden nicht mehr jährlich Steuerbescheide für diese Abgaben verschickt.

Alle Steuerpflichtigen haben zuletzt im Jahr 2022 einen sogenannten „Dauerbescheid“ erhalten.

Im Zuge der Grundsteuerreform wurde im Grundsteuer-Reformgesetz (GrStRefG) vom 26. November 2019 festgelegt, dass gemäß Art. 1 (Änderung des Bewertungsgesetzes) - „Dritter Teil Schlussbestimmungen - **nach § 266 Absatz 4 - Erstmalige Anwendung des Siebenten Abschnitts des Zweiten Teils**“ - **Einheitswertbescheide, Grundsteuermessbescheide sowie Grundsteuerbescheide, die vor dem 1. Januar 2025 erlassen wurden, kraft Gesetzes zum 31. Dezember 2024 mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden**, soweit sie auf den §§ 19 bis 23, 27, 76, 79 Absatz 5, § 93 Absatz 1 Satz 2 des Bewertungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 und 3 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 22. Juli 1970 (BGBl. I S. 1118) beruhen.

Dadurch sind alle Grundsteuerdauerbescheide, die seit dem 15.01.2022 erstellt und bekanntgegeben worden sind, zum 31.12.2024 mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben. Ab dem 01.01.2025 sind keine Zahlungen mehr auf Grundlage dieser Bescheide zu leisten.

Anfang Januar 2025 werden auf Grundlage der neuen Bewertungen Bescheide von der Gemeinde Saarwellingen verschickt.

Wir bitten um dringende Beachtung, dass voraussichtlich nicht alle Steuerpflichtigen im Januar einen neuen Grundsteuerbescheid erhalten werden. Grund dafür ist, dass vom Finanzamt noch nicht alle Steuerfälle bis zum 31.12.2024 bewertet sein werden und der Steuerabteilung in diesen Fällen noch kein neuer Messbescheid vorliegt. In diesen Fällen erfolgt ein Bescheid, sobald der Steuerabteilung die entsprechenden Daten zur Verfügung stehen.

Bei Fragen, können Sie die Steuerabteilung der Gemeinde Saarwellingen zu den Öffnungszeiten unter 06838/9007-116, kontaktieren.